



# WER-aktuell

Newsletter der Koordinierungsstelle Windenergierecht

1-2016

Redaktion:

Prof. Dr. Bernd Günter  
[schriftleiter@k-wer.net](mailto:schriftleiter@k-wer.net)

**Stand: 15. Februar 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen eine neue Ausgabe des Newsletters **WER-aktuell** vorstellen zu dürfen.

**WER-aktuell** informiert zweimonatlich über wichtige Entwicklungen zum Thema Windenergierecht.

Der Inhalt des Newsletters gliedert sich in

- I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen
- II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen
- III Weitere Meldungen aus den Gerichten
- IV Literatur
- V Verschiedenes
- VI Hinweise auf Veranstaltungen

Ein Archiv mit früheren Ausgaben von **WER-aktuell** im PDF-Format steht auf der Website [www.k-wer.net](http://www.k-wer.net) zur Verfügung.

Für Rückmeldungen, Anregungen und ergänzende Hinweise sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Edmund Brandt  
Herausgeber

Prof. Dr. Bernd Günter  
Redaktion

**Herausgeber:**

Koordinierungsstelle  
Windenergierecht

Gesamtleitung:  
Prof. Dr. Edmund Brandt

Institut für Rechtswissenschaften  
Technische Universität Braunschweig

**LAST MINUTE NEWS**

**EEG-Novelle 2016.  
Fortgeschriebenes Eckpunktepapier  
zum Vorschlag des BMWi für das  
neue EEG,**

Stand: 15.02.2016

Näheres unter I 1.



Im Zuge des weiteren Ausbaus des Instituts für Rechtswissenschaften ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

**Forschungsreferentin/Forschungsreferent,  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin/Wissenschaftlicher Mitarbeiter (E 13)**

zu besetzen.

Unsere Tätigkeit erstreckt sich von allgemeinen zivilrechtlichen Fragestellungen bis zu besonderen Ausprägungen des Energie- sowie des Mobilitätsrechts.

Wir freuen uns über die Bewerbung auch von Berufsanfängern.

Es besteht die Möglichkeit der Promotion.

Einstellungsvoraussetzungen: mindestens ein Juristisches Staatsexamen (möglichst mit Prädikat) oder Äquivalent.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 26.02.2016 an den Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Rechtswissenschaften der TU Braunschweig, Herrn Prof. Dr. Edmund Brandt, Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht sowie Verwaltungswissenschaften, Bienroder Weg 87, 38106 Braunschweig, E-Mail: [edmund.brandt@tu-bs.de](mailto:edmund.brandt@tu-bs.de)

## Tagung

### **AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN DER WINDENERGIENUTZUNG**

Donnerstag, 05.04.2016

Hannover, Sheraton Hannover Pelikan Hotel

Veranstalter:

**DOMBERT RECHTSANWÄLTE (Potsdam)  
in Kooperation mit der  
Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer)**

Die Umsetzung von Windenergievorhaben stößt mittlerweile nicht selten an Grenzen, die vor gar nicht langer Zeit noch überhaupt nicht in Sicht waren. Unter den Umständen neue Projekte zu realisieren, erweist sich als eine alles andere als leicht zu bewältigende Herausforderung.

Hohe Siedlungsdichte, Infrastruktureinrichtungen oder auch Denkmalschutzbelange – Projektierer und Investoren sehen sich vielfältigen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ausgesetzt, die – Beispiel Radaranlagen – nicht selten ganz erheblich zu ihren Lasten verschärft werden sollen.

„Naturschutz nach Metern“ durch erhöhte Mindestabstände, „signifikant gesteigertes Kollisionsrisiko“ und erweiterte Klagerechte von Naturschutzbehörden und Bürgern stehen ebenfalls weiterhin im Fokus. Denn diese Fragen beinhalten nicht nur erhebliches Konfliktpotenzial, sondern entscheiden oft maßgeblich über Dauer und Erfolg eines Genehmigungsverfahrens. Hinzu kommt der zunehmende Bearbeitungsstau bei den Genehmigungsbehörden, der Projekte immer häufiger an den Rand der Umsetzbarkeit führt.

Technische und rechtliche Vorgaben, praktische Lösungsansätze und aktuelle Entwicklungen sowie ein zielorientiertes Verfahrensmanagement: Darüber referieren Experten aus Wissenschaft, Technik und Rechtsberatung. Das Seminar richtet sich an Projektierer und Betreiber, Vertreter der Genehmigungs- und Planungsbehörden, Rechtsanwälte und Gutachter.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden [hier](#).

## I Informationen zu (rechts-)politischen Entwicklungen – EU – Bund – Länder

### 1. Bund

#### BMWi

##### Konzept zum Erhalt der Akteursvielfalt für das EEG 2016

„[...] Dieses Konzept sieht vor, dass bestimmte lokal verankerte Bürgerenergiegesellschaften leichter an den Ausschreibungen teilnehmen können. Hierfür werden die Teilnahmevoraussetzungen für diese Gesellschaften abgesenkt. Sie können im Gegensatz zu den anderen - häufig größeren - Akteuren bereits vor der Erteilung einer Genehmigung für eine Windkraftanlage und unter erleichterten finanziellen Bedingungen ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung abgeben. Damit erhalten sie frühzeitig die notwendige Investitionssicherheit, um neue Windprojekte auch künftig zu entwickeln und zu bauen. [...] Neben dem Konzept zum Erhalt der Akteursvielfalt enthält das aktualisierte Eckpunktepapier erstmals auch Aussagen zum Ausschreibungsdesign für die Windenergie auf See. [...] Die Arbeiten am neuen EEG laufen derzeit. Ziel ist es, das Gesetzgebungsverfahren zügig zu starten und bis zur Sommerpause 2016 abzuschließen.“

BMWi, Pressemitteilung v. 15.02.2016

Download:

<http://www.bmwi.de/DE/Presse/pressemitteilungen,did=752048.html>

#### EEG-Novelle 2016.

##### Fortgeschriebenes Eckpunktepapier zum Vorschlag des BMWi für das neue EEG,

Stand: 15.02.2016

Aus dem Inhalt:

#### „I. Leitgedanken

Die Ausschreibungen haben das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien stetig und kosteneffizient fortzusetzen – unter Wahrung hoher Akzeptanz. Daher ist das Ausschreibungsdesign des EEG 2016 von drei Leitgedanken geprägt:

1. Der Ausbaukorridor für erneuerbare Energien soll eingehalten werden.

Der Ausbaukorridor soll weder über- noch unterschritten werden. Eine Überschreitung kann dadurch ausgeschlossen werden, dass die Ausschreibungsmengen richtig festgelegt werden. Eine Unterschreitung soll dadurch verhindert werden, dass möglichst viele von den Projekten, die sich in den Ausschreibungen erfolgreich durchsetzen, auch realisiert werden. Leitend für das Ausschreibungsdesign ist daher die Erreichung einer hohen Realisierungsrate.

2. Die Kosten des EEG sollen insgesamt möglichst gering gehalten werden. Strom aus erneuerbaren Energien soll nur in der Höhe vergütet werden, die für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb erforderlich ist. Um dieses Ziel zu erreichen, muss ausreichend Wettbewerb bestehen. Ausschreibungen werden daher nur dort eingeführt, wo die Wettbewerbsintensität hoch genug ist.

3. Die Ausschreibungen sollen allen Akteuren faire Chancen eröffnen.

Die Ausschreibungen sollen allen Akteuren faire Chancen einräumen. Dies gilt sowohl für die verschiedenen Regionen (z.B. Nord-/Süddeutschland) als auch für die verschiedenen Akteursgruppen,

z.B. kleine und mittlere Akteure, Bürgerenergiegenossenschaften oder lokal verankerte Projektentwickler. Die Akteursvielfalt soll gewahrt werden (Näheres zu diesem Leitgedanken unter IX.).

Vor diesem Hintergrund wird das Ausschreibungsdesign so einfach und transparent wie möglich gestaltet. Der Regelungsbedarf ist gleichwohl sehr umfangreich, da ein faires Verfahren sichergestellt werden soll und die widerstreitenden Interessen Realisierungsrate – Kosteneffizienz – Akteursvielfalt – Akzeptanz in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen.“

Download:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-novelle-2016-fortgeschriebenes-eckpunktepapier,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

## 2. Länder

### Bundesrat

#### Beschluss des Bundesrates

#### Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus

„Der Bundesrat hat in seiner 940. Sitzung am 18. Dezember 2015 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 3. Dezember 2015 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner folgende E n t s c h l i e ß u n g gefasst:

Der Bundesrat begrüßt den mit dem Gesetz geschaffenen Vorrang der Erdverkabelung bei Gleichstromleitungen als wichtigen Schritt, um eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung gegenüber großen Netzausbauvorhaben zu bewirken. Der Bundesrat betont jedoch die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen in diesem Bereich und fordert die Bundesregierung auf, die Möglichkeit der Teilerdverkabelung im Drehstromnetz unter der Voraussetzung der Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes auszudehnen. [...]“

BR-Drs. 595/15 (Beschluss) v. 18.12.2015

Download:

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/595-15%28B%29.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0501-0600/595-15%28B%29.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### Nordrhein-Westfalen

#### MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN Hrsg.

#### Klimaschutzplan Nordrhein-Westfalen. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung,

Düsseldorf, Stand: Dezember 2015

Aus dem Inhalt:

„Ausbau der Windenergie

Die Strategie zielt darauf, den naturverträglichen Ausbau der Windenergie (inklusive Repowering und Windenergie im Wald) in NRW zu unterstützen und auf allen politischen Ebenen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Mittelfristiges Ziel ist es, bis 2025 einen Anteil der erneuerbaren Energien von mehr als 30 Prozent zu erreichen. Hierzu soll die Windenergie zwei Drittel zur Zielerreichung beitragen. NRW bietet viele Standorte mit guter Windhöffigkeit. Hinsichtlich der begrenzten Landesfläche kann zukünftig auch das Repowering, also der Ersatz von Altanlagen durch moderne Anlagen höherer Leistung, einen wichtigen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten. Unter bestimmten Bedingungen können zukünftig auch bestimmte Waldgebiete für die Nutzung der Windenergie erschlossen werden. Dies erfordert einen breiten und konstruktiven Dialog zur Sicherung des gesamtgesellschaftlichen Konsenses.“ (S. 71)

Download:

[https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/NRW BR Klimabericht\\_web.pdf](https://www.klimaschutz.nrw.de/fileadmin/Dateien/Download-Dokumente/Sonstiges/NRW_BR_Klimabericht_web.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## II Dokumentation von Gerichtsentscheidungen – EU – Bund – Länder

### 1. Oberverwaltungsgerichte

#### **OVG BERLIN-BRANDENBURG, Urt. v. 10.11.2015 – OVG 10 A 7.13**

Behandelte Themen:

Normenkontrollantrag gegen den Gesamtflächennutzungsplan, beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang, unterbliebene bzw. nicht dokumentierte Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts.

#### **VGH KASSEL, Beschl. v. 03.11.2015 – 9 B 1051/15, 9 E 1161/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Beschwerde gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung von neun WEA, Verletzung der Planungshoheit, Anspruch auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens, Konkretisierung der Teilflächennutzungsplanung, Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens.

#### **OVG KOBLENZ, Urt. v. 13.01.2016 – 8 A 10535/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Berufung gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigungen von drei WEA, Störung der Funktionsfähigkeit einer Wetterradaranlage, Entscheidungsbefugnis und Beurteilungsspielraum des DWD, gesetzliche Privilegierung im Abwägungsprozess.

#### **OVG LÜNEBURG, Urt. v. 03.12.2015 – 12 KN 216/13**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Normenkontrollantrag gegen die Ausschlusswirkung des Flächennutzungsplans, Fehler im Abwägungsvorgang, ungenügende Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen, Abstände zu Siedlungsflächen, Wald und Flächen für Bodenabbau als harte Ausschlusszonen.

#### **VGH MANNHEIM, Beschl. v. 18.12.2015 – 3 S 2424/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag eines Anwohners gegen die Zwischenentscheidung zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von fünf WEA, Lärmimmissionen, artenschutzrechtliche Bedenken bezüglich des Baulärms bei der Erstellung der WEA.

#### **VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 25.11.2015 – 22 ZB 15.2309**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag eines Grundstückseigentümers auf Zulassung der Berufung, immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Abstand zu WEA, Umzingelung durch eine Mehrzahl bereits vorhandener Anlagen (Autobahn, Bundesstraße, Mobilfunkmast), optisch bedrängende Wirkung, Infraschall.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 27.11.2015 – 22 C 15.2265, 22 C 15.2346**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Drittanfechtungsklage einer Privatperson gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Streitwertbeschwerden der Beigeladenen, finanzieller Druck auf Rechtsschutzsuchende.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 03.12.2015 – 22 C 15.2248**

Behandelte Themen:

Streitwert von Drittanfechtungsklagen natürlicher Personen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bemessung an der „Bedeutung der Sache“.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 03.12.2015 – 22 C 15.2328**

Behandelte Themen:

Streitwert von Drittanfechtungsklagen natürlicher Personen gegen immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Bemessung an der „Bedeutung der Sache“.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 10.12.2015 – 22 CS 15.2247**

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Gesamtbelastung durch Schallimmissionen, schalltechnisches Prognosegutachten, Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen, Zusammenrechnung von WEA.

**VGH MÜNCHEN, Beschl. v. 16.12.2015 – 22 AS 15.40042**

Behandelte Themen:

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von zwei WEA, Gesamtbelastung durch Schallimmissionen, schalltechnisches Prognosegutachten, Zusammenhang zwischen mehreren Anlagen, Zusammenrechnung von WEA.

**OVG MÜNSTER, Beschl. v. 18.12.2015 – 8 B 400/15**

Behandelte Themen:

Erfolgreicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid, Errichtung und Betrieb von vier WEA, mögliche Verletzung der UVP-Erfordernisse.

**2. Verwaltungsgerichte****VG BAYREUTH, Urt. v. 24.11.2015 – B 2 K 15.77**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eines Windparks mit sieben WEA, Lärm- und Schatteneinwirkungen auf Wohnhaus, erdrückende Wirkung, Infraschall, Disco-Effekt, artenschutzrechtliche Belange.



**VG MINDEN, Urt. v. 28.10.2015 – 11 K 2054/14**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Klage eines Modellflugplatzbetreibers gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer WEA, Bauschutzbereich zugunsten eines Modellflugplatzes, Anwendung des LuftVG, baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme, Nachbarschutz.

**VG NEUSTADT, Urt. v. 09.12.2015 – 3 K 1130/15.NW**

Behandelte Themen:

Erfolgreiche Antrag auf Aufhebung der Bescheide, nachträgliche Anordnung für eine Baugenehmigung einer WEA, Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### III Weitere Meldungen aus den Gerichten

#### **VG TRIER: 200 m hohe Windkraftanlage im Windpark Hungerberg**

„Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier hat mit Urteil vom 23.11.2015 die Klage einer Hauseigentümerin, die in etwa 1000 m Entfernung zum Windpark Hungerberg – mit insgesamt 7 Windkraftanlagen auf den Gemarkungen Trierweiler und Udelfangen - wohnt, gegen die Genehmigung einer insgesamt 200 m hohen Windkraftanlage im dortigen Bereich abgewiesen.“ (Urt. v. 23.11.2015 – 6 K 962/14.TR)

VG TRIER, Pressemitteilung Nr. 35/2015 v. 18.12.2015

Download:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee69d-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=e1420a80-c573-b151-996e-817102e4e271&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Download des Urteils:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=32420a80-c573-b151-996e-817102e4e271&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

#### **OVG MÜNSTER: Windpark in Swisttal-Odendorf vorläufig gestoppt**

„Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat [...] die Errichtung von vier Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Swisttal vorläufig gestoppt, weil die erforderliche Umweltverträglichkeits-Vorprüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Die Anlagen werden derzeit errichtet.“ (Beschl. v. 22.12.2015 – 8 B 400/15)

OVG MÜNSTER, Pressemitteilung v. 22.12.2015

Download:

[http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01\\_archiv/2015/58\\_151222/index.php](http://www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/01_archiv/2015/58_151222/index.php)

#### **OVG KOBLENZ: "Weterradar contra Windkraft": Keine Unzulässigkeit von Windkraftanlagen wegen Störung des Wetterraders Neuheilenbach**

Der Betrieb von drei Windkraftanlagen im Kreis Bitburg-Prüm lässt keine gravierenden Störungen der Funktionsfähigkeit der Wetterradarstation Neuheilenbach erwarten. Insbesondere ist nicht mit nennenswerten Auswirkungen auf Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes zu rechnen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.“ (Urt. v. 13.01.2015 – 8 A 10535/15.OVG)

OVG KOBLENZ, Pressemitteilung Nr. 3/2016 v. 13.01.2016

Download:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/699/broker.jsp?uMen=6993f1d2-a512-11d4-a737-0050045687ab&uCon=9d9164a2-b593-251e-c635-9e72e4e2711c&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

**VGH MÜNCHEN: Immissionsschutzrechtliche Genehmigung von vier Windkraftanlagen**

Themen: Anfechtungsklage, Ausweisung, Windkraftanlage, Genehmigung, Einvernehmen, Ersetzung, Lärmvorbelastung, artenschutzrechtliches Tötungsverbot, Artenschutz (Beschl. v. 13.01.2016 – 22 ZB 15.1506)

Download der Entscheidung:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-41740?hl=true>

**VG TRIER: Keine Windkraftanlage in der Nähe einer Flugsicherungseinrichtung**

„Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Eifelkreises Bitburg-Prüm zur Errichtung einer Windkraftanlage, die in ca. 4 km Entfernung zu einer Navigationseinrichtung für den zivilen und militärischen Flugverkehr errichtet werden soll, ist rechtswidrig. Das hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier in zwei Verfahren entschieden.“ (Urteile v. 18.01.2016 – 6 K 1669/15.TR und 6 K 1674/15.TR)

VG TRIER, Pressemitteilung Nr. 5/2016 v. 10.02.2016

Download:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/broker.jsp?uMen=613ee69d-b59c-11d4-a73a-0050045687ab&uCon=a3620c96-3d89-c251-50d9-70162e4e2711&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000042>

Download der Urteile:

<http://www2.mjv.rlp.de/icc/justiz/nav/613/binarywriterservlet?imgUid=d5620c96-3d89-c251-50d9-70162e4e2711&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111>

**VGH MÜNCHEN: Zulässigkeit einer Windkraftanlage**

Themen: Anfechtungsklage, Drittbetroffenen, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, Windkraftanlage, Außenbereich, immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid, Erschwerung, Rechtsschutz (Beschl. v. 26.01.2016 – 22 ZB 15.2358),

Download der Entscheidung:

<http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2016-N-41742?hl=true>

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## IV Literatur

### 1. Aufsätze

**BECKER, SÖREN/ANDREA BUES/MATTHIAS NAUMANN**

**Zur Analyse lokaler energiepolitischer Konflikte. Skizze eines Analysewerkzeugs,**

Raumforschung und Raumordnung (RuR), 2016, S. 1 – 11.

Inhalt:

„Ob die Transformation zu einer nachhaltigen Energieversorgung gelingt, wird maßgeblich auf der lokalen Ebene entschieden. Die vielen lokalen Energiewenden verlaufen jedoch nicht immer reibungslos, häufig kennzeichnen lokale Konflikte um Anlagen erneuerbarer Energien oder um neue Stromnetze deren Umsetzung. Die Frage nach ihrer öffentlichen Akzeptanz ist verbunden mit grundsätzlichen Überlegungen über die zugrunde liegenden Ziele des Einsatzes erneuerbarer Energien ebenso wie mit der Frage, wer am Ende von den neuen Infrastrukturen erneuerbarer Energien profitiert. Die Antworten darauf hängen wiederum vom Ergebnis komplexer Debatten und multilateraler Verhandlungen über das „öffentliche Interesse“ (Gemeinwohl) und von der Gewinnung neuer Organisationsformen der Energieversorgung ab. Der Beitrag stellt ein Analysewerkzeug vor, das lokale energiepolitische Konflikte mit Blick auf Gemeinwohlziele und neue Organisationsformen untersucht. Hierfür werden unterschiedliche sozialwissenschaftliche Debattenstränge miteinander verknüpft und auf materiell-sachliche, räumliche, zeitliche und akteursbezogene Fragen der Energiewende bezogen. Damit erlaubt das Analysewerkzeug eine integrative Betrachtung von energiepolitischen Konflikten, die in dieser Kombination bisher noch nicht vorgenommen wurde.“

**FINK, SIMON/EVA RUFFING**

**Legitimation durch Verwaltungsverfahren? Was sich die Politik von Konsultationen beim Stromnetzausbau verspricht,**

der moderne staat – Zeitschrift für Public Policy, Recht und Management (dms), 2015, Heft 2, S. 253 – 271.

Inhalt:

„Die Energiepolitik erlebt zurzeit einen enormen institutionellen Wandel: Schon bei der Bedarfsplanung für den Netzausbau wird die Öffentlichkeit in Form von Konsultationen durch die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur einbezogen. Der Artikel untersucht, was die Entscheidungsträger dazu bewegte, Konsultationsverfahren verpflichtend einzuführen. Aus der Literatur zum Thema Öffentlichkeitsbeteiligung lassen sich dabei fünf mögliche Ziele ableiten: Eine demokratietheoretische Perspektive sieht Konsultationen als Mittel, um die Input-Legitimität von Policies zu steigern. Eine tauschtheoretische Perspektive dagegen betont, dass durch Konsultationen Expertenwissen in den politischen Prozess einfließt und Output-Legitimität erzeugt. Der soziologische Institutionalismus sieht Konsultationen als Resultat von institutionellem Isomorphismus an. Eine Prinzipal-Agenten-Perspektive sieht Konsultationen vor allem als Mittel, um Agenten zu kontrollieren, da die Prinzipale durch die Konsultationen mehr Informationen erhalten. In der politischen Praxis schließlich wird vor allem die Hoffnung geäußert, dass Konsultationen nicht nur Entscheidungen besser legitimieren, sondern letztlich auch mehr Akzeptanz für Policies erzeugen. Im Lichte dieser Perspektiven untersucht der Artikel die Einführung der Konsultationsverfahren und zeigt, dass die politischen Akteure sich vor allem die Steigerung der Inputlegitimität und der Akzeptanz des Netzausbaus durch die

Öffentlichkeitsbeteiligung erhoffen. Allerdings finden sich auch viele Belege für institutionellen Isomorphismus, also dafür, dass Beteiligungsverfahren eingeführt wurden, „weil man das so macht“. Dieses Faktum führt zu pessimistischen Prognosen über die Fähigkeit der Konsultationen, die erhoffte Wirkung auch zu erreichen.“

**FRENZ, WALTER****Unsicherheiten in der FFH-Verträglichkeitsprüfung,**

Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 1, S. 30 – 37.

Inhalt:

„In der FFH-Verträglichkeitsprüfung bestehen auf ganz unterschiedlichen Ebenen Unsicherheiten: vom Auftreten geschützter Arten über die Auswirkungen auf den Enthaltungszustand eines geschützten Gebietes bis hin zur Frage der Verträglichkeit. Wirtschaftsgrundrechtlich sind Aktivitäten bei Unsicherheiten grundsätzlich erlaubt – habitatschutzrechtlich hingegen höchst problematisch. Es gibt aber durchaus Ansatzpunkte für eine Projektzulässigkeit auch unter unsicheren Gegebenheiten.“

**FÜLBIER, VIKTORIA****Anmerkung zum Urteil des VG Düsseldorf vom 07.09.2015, 10 K 5701/13,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 6, S. 620 – 622.

Inhalt:

„Der Konflikt zwischen Windenergieanlagen und Radaranlagen im Außenbereich beherrscht schon seit einigen Jahren das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Den Bedenken der Bundeswehr hinsichtlich der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit ihren Radaranlagen konnte inzwischen zwar dank technischer Entwicklungen und nicht zuletzt der Kooperationsbereitschaft der Bundeswehr im Wesentlichen begegnet werden. Im Falle der Drehfunkfeuer der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) sieht es jedoch (noch) anders aus. Hier stehen das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und die Windenergiebetreiber sich regelrecht unversöhnlich gegenüber, so dass seit einigen Jahren zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen die Verwaltungsgerichte beschäftigen. Nun scheint sich ebenso der Deutsche Wetterdienst (DWD) verstärkt Sorgen um die ungestörte Funktionsfähigkeit seiner Wetterradaranlagen zu machen. Wo zunächst 2013 das Urteil des VG Regensburg recht isoliert die Problematik der Wetterradare aufgriff, haben sich zuletzt das VG Trier, das VG Düsseldorf und – ganz aktuell – auch der VGH München mit der Thematik beschäftigen müssen.

Alle drei Konfliktfelder vereint, dass sich neben einer meist komplexen technischen Kontroverse auch eine ganz spezielle juristische offenbart, nämlich der Streit um das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Beurteilungsspielraums der entscheidungsbefugten Stelle. Das VG Düsseldorf positioniert sich hierbei nunmehr zusammen mit VG Trier und dem VGH München gegen das VG Regensburg und verneint einen solchen.“

**GUCKELBERGER, ANNETTE/PHILIPP SINGLER****Aktuelle Entwicklungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unter besonderer Berücksichtigung von Anlagen für erneuerbare Energien,**

Natur und Recht (NuR) 2016, Heft 1, S. 1 – 11.

Inhalt:

„Die vom Bund aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG erlassene naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in §§ 13 ff. BNatSchG ist nun seit etwas mehr als fünf Jahren in Kraft. Nach einer solchen Zeitspanne bietet es sich an, auf aktuelle Entwicklungen und höchstrichterliche Rechtsprechung zur Eingriffsregelung einzugehen. Da Anlagen für erneuerbare Energien einerseits einen bedeutsamen Beitrag für den Klimaschutz leisten, andererseits mit Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen, stehen diese im Fokus des nachfolgenden Beitrags.“

**HENDLER, REINHARD**

**Windenergieanlagen und Flugsicherung – Rechtsschutzfragen im Zusammenhang mit der Entscheidungsbefugnis des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nach § 18a Abs. 1 LuftVG,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 6, S. 501 – 506.

Inhalt:

„Der verstärkte Ausbau der Windenergienutzung an Land während der letzten Jahre hat zur Folge, dass die Konflikte mit den dieser Nutzung widerstrebenden Belangen zunehmen, sich teilweise auch verschärfen. Das betrifft nicht nur die „klassischen“, mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange etwa des Naturschutzes oder der Wohnruhe, sondern beispielsweise auch das Hängegleiter- und Gleitschirmfliegen, den Modellflugsport sowie die Luftfahrt. Eine Konfliktlösung durch Ausweichen kommt wegen der steigenden Anzahl von Windenergieanlagen und der damit verbundenen Knappheit an geeigneten Anlagenstandorten immer weniger in Betracht. In jüngerer Zeit gewinnt die Vorschrift des § 18a Abs. 1 Satz 2 LuftVG eine wachsende praktische Bedeutung. Die Vorschrift wirft mehrere Rechtsfragen auf, die derzeit kontrovers beurteilt werden.“

**MÜNKLER, LAURA**

**Vorwirkungen in Aufstellung befindlicher Pläne,**  
Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 2016, Heft 1, S. 22 – 27.

Inhalt:

„In Aufstellung befindliche Pläne können, obwohl sie noch keine Geltung erlangt haben, Vorwirkung entfalten. In welchen Städten dies möglich ist und wie weit die Vorwirkung in Aufstellung befindlicher Pläne geht, wird im Folgenden untersucht. Hierdurch soll die rechtliche Konstruktion der planungsrechtlichen Vorwirkung erhellet sowie Umfang und Grenzen der Vorwirkung geklärt werden. Dies ermöglicht, die die Gerichte aktuelle entzweieende Frage nach der rechtlichen Relevanz in Aufstellung befindlicher Flächennutzungspläne zu reformulieren, in der Dogmatik der Vorwirkung zu verorten und so einer stringenten Lösung zuzuführen.“

**PRALL, URSULA/KATRIN ANNA GERBER**

**Furcht vor Wildwuchs – Vorläufige Unzulässigkeit von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein,**  
Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 6, S. 515 – 519.

Inhalt:

„Im Januar 2015 hat das OVG Schleswig-Holstein zwei Regionalpläne des Landes in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt. Die Entscheidung wurde insbesondere mit der fehlenden Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG, wie private und

öffentliche Belange bei der Bestimmung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung gegeneinander abzuwägen sind, begründet. Politisch desillusionierend dürfte das Urteil vor allem deshalb gewesen sein, weil der erklärte Wille von Gemeinden, keine Windenergienutzung auf ihrem Gebiet zulassen zu wollen, als hartes Ausschlusskriterium gehandhabt wurde. Diesem Ausmaß an Rücksichtnahme auf den Bürgerwillen hat das Gericht jedoch eine Absage erteilt. Auch der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein lasse eine ausreichende Abwägung im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG vermissen. An dessen Ausschlussgründe (Tabukriterien) für die Errichtung von Windenergieanlagen sei die Landesplanung bei der Aufstellung der Regionalpläne jedoch gebunden. Damit erschütterte das Urteil das Grundgerüst der Raumplanung des Landes Schleswig-Holstein und führte landesweit zu erheblicher Rechtsunsicherheit. Denn auch die drei übrigen Regionalpläne des Landes wurden auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans aufgestellt.

Die Reaktion der Landesregierung bestand darin, im Schnelldurchlauf ein „Windenergieplanungssicherstellungsgesetz“ (WESPG) durch das Landesparlament zu bringen. Dessen wesentlicher Regelungsgehalt ist die vorläufige Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein. Es trat bereits am 05.06.2015 in Kraft.

Nachfolgend werden zunächst die Grundzüge der Rechtsprechung des BVerwG zur Differenzierung von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen dargestellt und sodann die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein in diese Rechtsprechung eingereiht. Anschließend wird das WESP vorgestellt.“

#### **SCHRADER, CHRISTIAN/OLIVER FRANK**

##### **Wetterradar im „Windkanal“ – Aktuelle Rechtsprechung und Lösungsperspektiven zum Konflikt von Windenergieanlagen und Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes,**

Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER) 2015, Heft 6, S. 507 – 515.

#### Inhalt:

„Der nachfolgende Beitrag beleuchtet, anhand welcher rechtlicher Maßstäbe zu beurteilen ist, ob Radarstationen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) durch Windenergieanlagen (WEA) gestört werden können. Er setzt sich dabei insbesondere mit den beiden aktuellen – zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangenden – Urteilen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 18.09.2015 – 22 B 14.1263 – und des VG Düsseldorf vom 07.09.2015 – 10 K 5701/13 – auseinander. Ausgangspunkt ist insoweit die weitaus umfangreicher begründete Entscheidung des BayVGH, wobei jeweils auf Parallelen und Unterschiede zu dem Urteil des VG Düsseldorf hingewiesen wird.“

#### **SINNER, WOLFGANG**

##### **Ein Meilenstein für die UVP?**

##### **Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 15.10.2015, Rs C-137/14,**

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2016, Heft 1, S. 7 – 11.

#### Inhalt:

„Seit Erlass der UVP-Richtlinie der EU (EWG) im Jahr 1985 ist die Bundesrepublik Deutschland bereits mehrfach von Europäischen Gerichtshof – EuGH – wegen unterlassener, verspäteter oder mangelhafter Umsetzung von UVP-bezogenen Normen des EU-Rechts verurteilt worden.“

Der Autor führt im vorliegenden Aufsatz zu dem Inhalt der Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015 aus und bewertet diese.

**TÄNZER, BJÖRN**

**Entwicklungslinien und Perspektiven des Umwelt- und Planungsrechts – Tagungsbericht zum 20. Leipziger Umweltrechtlichen Symposiums zu Ehren des Gründungsdirektors Martin Oldiges,**  
Zeitschrift für Europäischen Umwelt- und Planungsrecht (EurUP) 2015, Heft 4, S. 350 – 354.

## Inhalt:

„Das Umwelt- und Planungsrecht hat in den vergangenen zwei Jahrzehnten einen außerordentlichen Bedeutungszuwachs erfahren. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf die Vorgaben der Europäischen Union zurückzuführen. Als wichtigste Eckpfeiler seien nur die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Ausweitung des Natur- und Artenschutzes, aber auch des Gewässerschutzes zu nennen. Legislative und Exekutive, auch die nationalen und europäischen Gerichte müssen sich fortlaufend mit grundsätzlichen sowie mit Detailfragen des Umwelt- und Planungsrechts beschäftigen. Die Dynamik dieses Rechtsgebietes erfordert eine regelmäßige Bestandaufnahme und vorausschauende Diskussionen künftiger Entwicklungen.

So machten es sich das Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Universität Leipzig (IUPR) und das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) zur Aufgabe, beim 20. Umweltrechtlichen Symposium, das am 16. und 17.4.2015 im Plenarsaal des Neuen Rathauses in Leipzig stattfand, eine Bilanz zu den Entwicklungslinien des Umwelt- und Planungsrechts zu ziehen und gleichzeitig dessen Perspektiven zu untersuchen. Dieses kleine Jubiläum wurde auch zum Anlass genommen, das Symposium zu Ehren des Gründungsdirektors des IUPR, Prof. (em.) Dr. Martin Oldiges, zu veranstalten.“

**ZASPEL-HEISTERS, BRIGITTE**

**Welcher Raum bleibt für den Ausbau der Windenergie?  
Analyse des bundesweiten Flächenpotenzials in Deutschland,**  
Informationen zur Raumentwicklung (IzR) 2015, S. 543 – 569.

## Inhalt:

„Die Energiewende ist auch zukünftig mit einem weiteren Flächenbedarf für die Windenergie verbunden. Doch wie viele Flächen stehen bundesweit zur Verfügung? Der Beitrag stellt einen Ansatz zur Analyse des Flächenpotenzials für die Windenergie in Deutschland vor, der zahlreiche Einflussfaktoren wie zum Beispiel regionalplanerische oder natur- und wasserschutzrechtliche Festlegungen berücksichtigt. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Datenverfügbarkeit. Zudem bewertet der Beitrag den Einfluss der einzelnen Faktoren auf das Gesamtflächenpotenzial.“

**ZEISSLER, CHRISTIAN/VERA SCHMITZ**

**Das Urteil des EuGH vom 15.10.2015 in der Rechtssache C-137/14 als Ende der umweltrechtlichen Präklusion?**

Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2016, Heft 1, S. 1 – 7.

## Inhalt:

„Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 (C-137/14) stellt den vorläufigen Abschluss einer Reihe von Entscheidungen dar, die im Bereich des umweltrechtbezogenen Rechtsschutzes aufgezeigt haben, dass die Verletzung einer subjektiven Rechtsposition nicht zwingende Voraussetzung für einen Klageerfolg sein muss, wie dies zuvor Grundkonsens des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzsystems in Deutschland war. Dies hat zu erheblichen Verwerfungen bis hin zur grundsätzlichen Infragestellung der Schutznormtheorie geführt. Zumindest insoweit kann aber



festgehalten werden, dass die beiden bedeutendsten Eckpfeiler (§ 42 Abs. 2 und § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO) unangetastet geblieben sind und es nicht zu einer uneingeschränkten Popularklage im Bereich der UVP- und IED-Richtlinie kommen wird. Anders verhält es sich hingegen u.a. mit den Präklusionsvorschriften des § 2 Abs. 3 UmwRG und § 73 Abs. 4 VwVfG, womit zugleich das Thema des Aufsatzes angesprochen ist. Das Urteil insgesamt wird zweifelsohne ganz erhebliche Folgewirkungen für die umweltrechtliche Praxis haben.“

## 2. Bücher

**THIELE, JAN/EDMUND BRANDT, Hrsg.**  
**Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung,**  
 Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2016  
 (k:wer-Schriften)

### Inhalt:

„Die Umsetzung von Windenergievorhaben wird immer schwieriger und stößt nicht selten an Grenzen, die vor gar nicht langer Zeit noch überhaupt nicht in Sicht waren. Zu den aktuellen Herausforderungen gehören z. B. das Spannungsverhältnis zwischen Windenergie und Luftverkehr, Wetterradar oder Artenschutz, der Umgang mit planungs- und genehmigungsrechtlichen Regelwerken, Empfehlungen und Konventionen sowie die Anwendung neuer Instrumente zum Umgang mit Nutzungskonflikten.

Die gemeinsam von DOMBERT Rechtsanwälte und der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer) durchgeführte Tagung „Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung“ verfolgte das Ziel, auf zentralen Handlungsfeldern einen Beitrag zur Schaffung einer größeren Handlungssicherheit zu leisten. Experten aus Wissenschaft, Technik und Rechtsberatung referierten über aktuelle Entwicklungen, technische und rechtliche Vorgaben und praktische Lösungsansätze. Der Tagungsband fasst die Erkenntnisse in überarbeiteter Form zusammen.“

Der Band enthält folgende Beiträge

*Edmund Brandt*, Das Spannungsfeld Luftverkehrsrecht – Windenergieanlagen. Folgerungen vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung

*Jan Thiele*, Windenergie contra DWD – Was sagt die aktuelle Rechtsprechung?

*Sebastian Willmann*, Das neue Helgoländer Papier

*Janko Geßner*, Der Niedersächsische Windenergieerlass und die Fortschreibung der Raumordnungsprogramme

*Frank Albrecht*, Windparkplanung in der Flurbereinigung ... der etwas andere Weg

*Laurens Bockemühl/Anne Gaertner*, UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Aspekte

*Günter Ratzbor*, Raumnutzungsanalyse – Ausweg aus dem Dilemma „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“?

Weiteres unter

<https://www.bwv-verlag.de/shop/bwv/apply/viewdetail/id/5385/>

### 3. Graue Literatur

**AGATZ, MONIKA**

**Windenergie Handbuch,**

12. Ausgabe, Gelsenkirchen 2015

(Online-Publikation)

Inhalt:

„Komplexität und Rechtsunsicherheiten wachsen, Probleme akkumulieren, kaum Aussicht auf Verbesserungen – dieses Fazit für das Jahr 2014 hat sich auch im Jahr 2015 fortgesetzt. Genehmigungsbehörden können keine rechtssicheren Genehmigungsverfahren mehr gewährleisten, da sich die Diskrepanzen zwischen Genehmigungsrecht und Rechtsprechung sowie zwischen abstrakt entworfenem Prüfungsanspruch und in der Praxis realisierbarem Untersuchungsumfang und Prüftiefe nicht mehr lösen lassen. Dabei geht es nicht etwa um schwerwiegende Umweltprobleme, sondern vielfach um reine verfahrensrechtliche Formfehler, misslungene Gesetzes- oder Fachkonzepte oder um Dritte, die sich in ihren Interessen beeinträchtigt sehen. Die reflexartige, nicht durchdachte Forderung von Gutachten über Gutachten für immer neu gefundene Kritikpunkte an Windenergieanlagen verstellen ebenso wie pauschale Abstands- und Abschaltforderungen den Blick auf sachgerechte Bewertungen und ganzheitlich ausgewogene Lösungen. Gemeinden bleiben rat- und hilflos zurück, Genehmigungsbehörden resignieren.

Im Jahr 2015 hat sich zudem auch die öffentliche Diskussion, sowohl im Großen zwischen den Interessensverbänden als auch im Kleinen vor Ort extrem verschärft. Verbales Hochrücken, Multi-Mediaschlachten, Verschwörungstheorien, Schuldzuweisungen und Verhärtung von Fronten führen zu Eskalation und Destruktivität.

Resignation oder Kriegsführung – sind dies die einzigen Perspektiven für die Zukunft der Windenergie? Nein. Die Windenergie begann vor gut 30 Jahren in einer von schwerwiegenden Umweltproblemen geprägten Zeit als Inbegriff und Symbol einer umweltschützerischen Zukunftshoffnung, getragen von einer Bewegung von unten, geführt von Visionären, die über eingefahrene Strukturen hinaus denken konnten. Eine Rückbesinnung auf diese Anfänge kann auch heute wieder neue Perspektiven aufzeigen. In festgefahrenen Situationen muss man einen Schritt zurücktreten, um Dinge mit einer gewissen Distanz betrachten und von Grund auf neu denken zu können. Einige Aspekte rund um die Windenergie sind in eine Sackgasse geraten, in der es mit „noch mehr“ derselben, nicht zufriedenstellenden Werkzeuge nicht mehr weiter geht. Die artenschutzrechtliche Problematik lässt sich weder mit immer aufwändigeren Kartierungen und Gutachterstreit noch mit erbitterten Diskussionen über jeden Meter mehr oder weniger Abstand um Artvorkommen lösen. Neu denken hieße hier Rückbesinnung auf die fachlichen Ziele des Artenschutzes, die nicht individuenbezogen, sondern auf die Stützung und Verbreitung von Populationen und die biologische Vielfalt gerichtet sind. Neu denken hieße, rechtliche und fachliche Lösungen zu entwickeln, wie dieses eigentliche Artenschutzziel tatsächlich flächendeckend mit der Windenergie vereinbart werden kann und nicht wechselseitig den Wert von Artenschutz bzw. Windenergie abzuwerten und rechtliche Restriktionen für die jeweils andere Seite zu fordern. Umweltschutz zeichnet sich durch seine vernetzte Sicht auf alle Umweltmedien aus. Die wesensfremde Aufspaltung des Umweltschutzes in einzelne, schmale Interessensgebiete führt dazu, dass der Artenschützer gegen den Klimaschutz und der Landschaftsschützer gegen den Immissionsschützer kämpft und seine Interessen zu Lasten des Anderen durchzusetzen versucht – dies ist nicht nur schlechter Umweltschutz, sondern das genaue Gegenteil von Umweltschutz. Umweltschutz hat auch stets transparente Prozesse und Partizipation eingefordert. Juristische Streitverfahren über Formfehler lenken jedoch auch hier vom Wesentlichen ab. Die Überspannung von formalen Öffentlichkeitsbeteiligungen und Klagerechten wird dem Anspruch an moderne Beteiligungsformen und

der Bildung einer qualifizierten Bürgerschaft ebenfalls nicht gerecht. Auch hier muss neu gedacht werden; alle Beteiligten müssen noch wachsen und neue, konstruktive Wege finden. Visionäre Umweltschützer sind also auch heute gefragt.“

Download:

<http://windenergie-handbuch.de/wp/wp-content/uploads/2016/02/Windenergie-Handbuch-2015.pdf>

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.**

**Entwicklung der Rechtsprechung zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung.**

**Hintergrundpapier,**

Berlin, Februar 2016

Inhalt:

„In den vergangenen Jahren sind eine Vielzahl von regionalplanerischen Festlegungen, die eine Steuerung von Windenergienutzung intendiert haben, in der gerichtlichen Kontrolle für unwirksam erklärt worden. Dies hat zu einer Unsicherheit bei Planungsträgern und Kritik an der Rechtsprechung geführt. Insbesondere wird argumentiert, dass eine präzise Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien teilweise weder möglich noch sinnvoll sei. [...]

In diesem Hintergrundpapier wird die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich durch die Regionalplanung der vergangenen fünf Jahre betrachtet. Es soll insbesondere dargestellt werden, welche Hinweise die Entscheidungen für die künftige Planung liefern. Hierfür werden Fundstellen zusammengetragen und Tendenzen in der Rechtsprechung verdeutlicht. [...]

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Hintergrundpapier\\_Regionalplanung\\_02-2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Regionalplanung_02-2016.pdf)

**SCHWARZENBERG, LARS/SYLVIA RUSS/FRANK SAILER**

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Windenergieerlasse der Länder. Hintergrundpapier,**

Stiftung Umweltenergierecht, Würzburg 2016

(Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 19 v. 05.02.2016)

Inhalt:

„Das Recht der Windenergie wird nicht nur maßgeblich durch das Förder-, Planungs- und Genehmigungsrecht bestimmt, sondern auch durch die Windenergieerlasse und sonstigen windspezifischen Leitfäden, Rundschreiben, Hinweise und Handreichungen der Länder. Manche Landesregierungen wie in Baden-Württemberg, Thüringen oder Nordrhein-Westfalen versuchen dadurch stärker Einfluss auf die künftige Entwicklung der Windenergie zu nehmen und den Windenergieausbau weiter voranzubringen – nicht selten eine Reaktion auf geänderte Regierungsverhältnisse. Vor allem durch die im Hinblick auf die Windenergienutzung thematisch sehr umfassenden Erlasse gewinnt das „Windenergierecht“ damit an Übersichtlichkeit, wenn nicht sogar an Konsistenz. Denn sie unterstützen eine einheitliche Auslegung und Anwendung des Rechts und können

damit zur Rechtssicherheit beitragen. Andererseits können damit aber auch rechtliche Schwierigkeiten verbunden sein, wenn sie fälschlicherweise als bindend oder abschließend eingeordnet werden, was etwa zu einem Abwägungsausfall bei Planungsträgern führen kann, oder wenn die Gerichte im Nachhinein zu einer anderen Auslegung gelangen. Die Gesamtschau der vielfältigen Dokumente zeigt zudem durchaus auch unterschiedliche Akzente bis hin zu teils sogar divergierenden Tendenzen in den einzelnen Bundesländern und damit einen gewissen „rechtlichen Flickenteppich“. Vorhabenträger müssen daher „rechts und links“ von Landesgrenzen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Rechtsregimen umgehen, was im föderalen System Deutschlands zwar nicht ungewöhnlich ist, dennoch für die Energiewende nicht förderlich ist.“

Download:

[http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf\\_aushaenge/wiss.\\_Veroeff/WueBerichte\\_19\\_Windenergieerlasse.pdf](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de/fileadmin/pdf_aushaenge/wiss._Veroeff/WueBerichte_19_Windenergieerlasse.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## V Verschiedenes

### 1. Bund

#### Bundestag

#### Antrag

der Abgeordneten Oliver Krischer, Dr. Julia Verlinden, Stephan Kühn (Dresden), Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Nicole Maisch, Peter Meiwald, Friedrich Ostendorff und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### Keine Behinderung des Windenergieausbaus durch Radaranlagen

Der Bundestag wolle beschließen:

„[...]“

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,  
 -dafür zu sorgen, dass das Berechnungsverfahren der DFS zur konkreten Berechnung der Störbeiträge für eine wissenschaftliche Bewertung offengelegt wird;  
 -von der Deutsche Flugsicherung und dem Bundesamt für Flugsicherheit und Deutschen Wetterdienst ein wissenschaftlich nachgewiesenes und transparentes Bewertungssystem sowie transparente und nachvollziehbare Entscheidungen zu verlangen;  
 -sowie auf diese einzuwirken, Einzelfälle gewissenhaft zu prüfen und Ablehnungsentscheidungen hinreichend und nachvollziehbar zu begründen und zu veröffentlichen;  
 -insbesondere muss das BAF seinen gesetzlichen Auftrag der Kontrollfunktion wahrnehmen und muss in die Lage versetzt werden, die gutachterlichen Stellungnahmen der DFS und der externen Gutachter zu prüfen und abzuwägen. Die bisherige Praxis entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag;  
 -die neuen Empfehlungen der ICAO und die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse umgehend in das Genehmigungsverfahren nach §18a LuftVG und in eine Neudefinition der Bereiche im Umfeld von Flugnavigationsanlagen, in denen Störungen durch Bauwerke (vor allem Windenergieanlagen) zu erwarten sind, einfließen zu lassen und damit den Prüfradius auf 10 km zu reduzieren.“

BT-Drs. 18/7050 v. 16.12.2015

Download:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/070/1807050.pdf>

#### BUNDESNETZAGENTUR/BUNDESKARTELLAMT

#### Monitoringbericht 2015.

Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB,  
 Bonn, Stand: 10. November 2015

Download:

[http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/Monitoringbericht\\_2015\\_BA.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Bundesnetzagentur/Publikationen/Berichte/2015/Monitoringbericht_2015_BA.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

## 2. Länder

### „Wismarer Appell“ – Norddeutsche Länder fordern deutlichen Ausbau der Windkraft

„Die Regierungschefs der norddeutschen Länder, der Arbeitgeberverband Nordmetall, die Gewerkschaft IG Metall Küste und Vertreter der Windkraftindustrie haben heute (25. Januar 2016) gemeinsam den "Wismarer Appell" unterzeichnet. Darin setzen sie sich für den Ausbau der Windkraft auf See und an Land ein und fordern von der Bundesregierung Änderungen bei der geplanten Reform des Gesetzes für die Erneuerbaren Energien (EEG 2016).

Der für das Jahr 2025 angepeilte Anteil der Erneuerbaren Energien von 40 bis 45 Prozent am gesamten Stromverbrauch darf "keine Obergrenze" sein, heißt es in dem Papier. Am ursprünglich vorgesehenen Zubau von Windrädern an Land mit einer Jahresleistung von 2,5 Gigawatt soll festgehalten werden. Auf See sollen nach Vorstellung der fünf norddeutschen Regierungschefs und der Akteure der Windkraftbranche auch im kommenden Jahrzehnt zwei bis drei Windparks pro Jahr neu ans Netz gehen. Bei der Umstellung auf das von der Bundesregierung vorgesehene Ausschreibungsmodell muss es Ausnahmen für Bürgerenergieprojekte geben. [...]"

SK HB, Pressemitteilung v. 25.01.2016

<http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen146.c.160924.de&asl=bremen02.c.732.de>

Download :

„Wismarer Appell“ zum Norddeutschen Windenergiegipfel am 25.01.2016

[http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20160125\\_Wismarer\\_Appell.pdf](http://www.senatspressestelle.bremen.de/sixcms/media.php/13/20160125_Wismarer_Appell.pdf)

## Baden-Württemberg

### Rekordjahr beim Ausbau der Windenergie

„[...] Nach einer ersten Erhebung der Ausbauzahlen der Windkraft in Baden-Württemberg bestätigt sich der positive Trend. Im vergangenen Jahr sind mehr als 50 Windenergieanlagen neu ans Netz gegangen, die installierte Leistung ist damit um knapp 150 Megawatt auf jetzt fast 700 Megawatt gestiegen. Insgesamt sind 2015 Genehmigungen für den Bau von 100 Anlagen im Land erteilt worden. Im Bau befinden sich derzeit ebenfalls etwa 100 Anlagen. [...]"

MUKE BW, Pressemitteilung v. 15.01.2016

Download:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/rekordjahr-beim-ausbau-der-windenergie-entwicklung-im-jahr-2015-belegt-richtige-weichenstellungen/>

**Vorschlag: Leitungsbau-Gipfel für schnelleren Stromnetzausbau**

„[...] In einem Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel hat sich Baden-Württembergs Umwelt- und Energieminister Franz Untersteller für ein baldiges Bund-Länder-Treffen ausgesprochen, um den Netzausbau zur Stromübertragung voran zu bringen. [...] Untersteller schlägt vor, die von SuedLink betroffenen Länder zu einem Leitungsbau-Gipfel unter Führung des Bundeswirtschaftsministeriums zusammenzurufen. Der Gipfel solle die Dringlichkeit einer schnellen Planung und Genehmigung dieses Netzausbauvorhabens unterstreichen und ein klares politisches Bekenntnis für das Projekt abgeben. [...]“

MUKE BW, Pressemitteilung v. 25.01.2016

Download:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/presse-service/presse/pressemitteilung/pid/schnellerer-stromnetzausbau-noetig-umweltminister-franz-untersteller-schlaegt-leitungsbau-gipfel-z/>

**Mecklenburg-Vorpommern****Landtag: Gesetzentwurf der Volksinitiative abgelehnt**

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf „Gegen unkontrollierten Ausbau von Windenergie“ der Volksinitiative (LT-Drs. 6/4450) am 16.12.2015 abgelehnt.

LT MV, Beschlussprotokoll, 108. Sitzung, 16.12.2015

Download:

[https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Beschlussprotokolle/108\\_sitz\\_06.pdf](https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Parlamentsdokumente/Beschlussprotokolle/108_sitz_06.pdf)

**Niedersachsen****Spitzenreiter Niedersachsen setzt kontinuierlichen Ausbau der Windenergie fort**

„Niedersachsen bleibt mit 8.602 Megawatt installierter Windenergieleistung Ende 2015 weiterhin Spitzenreiter im Ländervergleich. [...]“

Der bundesweite Zubau der Windenergie an Land lag im Jahr 2015 bei 3.731 Megawatt (brutto). Etwa 195 Megawatt an Bestandanlagen wurden abgebaut. In Niedersachsen wurden 413 Megawatt neu aufgestellt in 2015. Somit liegt Niedersachsen nach Schleswig-Holstein (888 Megawatt) und knapp hinter Nordrhein-Westfalen (422 Megawatt) deutschlandweit auf Platz 3 beim Bau von zusätzlichen Windkraftanlagen. [...]“

MUEK NI, Pressemitteilung 21/2016 v. 27.01.2016

Download:

[http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=2147&article\\_id=140501&psm\\_and=10](http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2147&article_id=140501&psm_and=10)

## Pläne für Deutsches Offshore-Industrie-Zentrum in Cuxhaven

„Nachdem mit Siemens einer der größten Ansiedlungserfolge in Niedersachsen in den letzten zehn Jahren gelungen ist, hat Wirtschaftsminister Lies heute den Startschuss für die Gründung des Deutschen Offshore-Industrie-Zentrums in Cuxhaven gegeben. [...] Das Konzept der Landesregierung für das neue Industrie-Zentrum sieht vor, mit internationalen Marketingmaßnahmen für die Ansiedlung zu werben und gemeinsam mit Siemens passgenau geeignete Zulieferunternehmen zu identifizieren. Diese können vom Land mit verschiedenen Förderinstrumenten unterstützt werden, wobei hiervon auch die Förderung hochwertiger Infrastruktur umfasst ist. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit wird darüber hinaus eine Bedarfsanalyse für Fachkräfte erstellt und werden betriebliche und überbetriebliche Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt. Zudem ist mit der Stadt Cuxhaven vereinbart, dass am Standort vorhandene Grundstücksflächen, die der Stadt bzw. dem Land gehören, vorrangig für Zulieferer nutzbar gemacht werden. [...]“

MW NI, Pressemitteilung v. 04.02.2016

Download:

<http://www.mw.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/lies-stellt-plaene-fuer-deutsches-offshore-industrie-zentrum-in-cuxhaven-vor-140744.html>

## Nordrhein-Westfalen

### NRW auf steigendem Kurs bei der Windenergie

„Der Ausbau der Windenergie als wichtigste Stütze der erneuerbaren Energien schreitet in NRW weiter voran. [...] Mit 421,65 Megawatt (MW) Brutto-Zubau-Leistung rangiert Nordrhein-Westfalen bundesweit auf dem zweiten Platz nach Schleswig-Holstein und vor den übrigen Ländern.

Insgesamt wurden nach Erhebungen der Verbände in NRW mit 167 Anlagen rund 11,3 Prozent des bundesweiten Zubaus in Nordrhein-Westfalen realisiert. Damit hat Nordrhein-Westfalen wieder das Spitzenniveau des bisherigen Ausbaurekords der ersten Ausbauwelle aus 2002 (435 MW) erreicht. [...] Der neue Ausbauwert korrespondiert ebenfalls mit den 400 Megawatt jährlich, die die Übertragungsnetzbetreiber für Nordrhein-Westfalen der aktuellen Stromnetzplanung des Netzentwicklungsplans 2025 (Szenario B) zugrunde gelegt haben. [...]“

EnergieAgentur.NRW, Pressemitteilung v. 29.01.2016

Download:

[http://www.energieagentur.nrw/windenergie/minister\\_remmel\\_nrw\\_auf\\_steigendem\\_kurs\\_bei\\_der\\_windenergie](http://www.energieagentur.nrw/windenergie/minister_remmel_nrw_auf_steigendem_kurs_bei_der_windenergie)

## Rheinland-Pfalz

### Rechnungshof: Erhebliche Einnahmeausfälle

„Dem Land entgingen allein bei sechs Landkreisen Einnahmen von 6,8 Mio.€, weil Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft bei Windkraftanlagen rechtswidrig auf 10% der



gesetzlich zu leistenden Beträge ermäßigt wurden. Dadurch wurden die Verursacher besonders gravierender, anderweitig nicht kompensierbarer Eingriffe in unzulässiger Weise begünstigt. Weitere Einnahmeausfälle von 1,8 Mio.€ entstanden, weil kommunale Gebietskörperschaften Ersatzzahlungen nicht zugunsten des Landes festgesetzt hatten.

Anstelle bundesgesetzlich zwingend vorgeschriebener Ersatzzahlungen wurden häufig andere Maßnahmen zur Kompensation, wie z.B. die Anpflanzung von Hecken und Obstbäumen, in den Genehmigungen festgesetzt. Hierdurch wurden mindestens 12,8 Mio.€ nicht zugunsten des Landes vereinnahmt.

Zudem wiesen die Überwachungslisten des Fachressorts "offene Posten" - also Positionen, in denen ein Zahlungseingang teilweise seit mehreren Jahren ausstand - von 4,1 Mio.€ aus. Maßnahmen zur Klärung und Einziehung von Forderungen waren auch bei drohender Zahlungsverjährung nicht erkennbar.“

RH RLP, Pressemitteilung Jahresbericht 2016 v. 12.01.2016, S. 156 ff.

Download:

<http://www.rechnungshof-rlp.de/icc/internet/med/c8d/c8d309c6-00a8-2251-f453-98e640d17ef8,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf>

## Thüringen

### Über 1 % der Landesfläche für Windenergie geeignet

„Die Ergebnisse der im Mai 2015 beauftragten regionalen Ergänzungen der Studie über die Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen sind jetzt im Internet veröffentlicht worden und wurden bereits den Regionalen Planungsgemeinschaften als Arbeitsgrundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne übergeben. Demnach ist über 1 % der Landesfläche potenziell für die Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ in den Regionalplänen geeignet. [...]

Durch die Ergänzungsstudie konnten für Thüringen weitere 62 Präferenzräume mit einer Gesamtfläche von über 6.000 ha ermittelt werden. Das entspricht insgesamt mit den bisherigen Präferenzräumen etwa 18.500 ha und damit einem Anteil von 1,14 % an der Landesfläche Thüringens. Im Rahmen der Ergänzungsstudie konnten etwa 4.700 ha Waldgebiete als Präferenzräume identifiziert werden. Haupt- und Ergänzungsstudien zusammen ergeben etwa 7.000 ha Präferenzraumfläche im Wald. [...]

MIL TH, Pressemitteilung v. 06.01.2016

<http://www.thueringen.de/th9/tmil/presse/pm/88576/index.aspx>

s. auch unten > 4. Literatur > Ermittlung von Präferenzräumen ...

Download der Studie:

<http://www.thueringen.de/th9/tmil/landesentwicklung/rolp/wind/index.aspx>

### 3. Weitere Meldungen

#### **Brandenburg: Volksbegehren Windkraft gestartet**

Auf Antrag der Volksinitiative „Rettet Brandenburg“ findet vom 07.01.2016 – 06.07.2016 ein Volksbegehren gegen WEA im Wald und für höhere Mindestabstände zur Wohnbebauung statt.

Näheres unter:

<http://www.vi-rettet-brandenburg.de/volksbegehren/volksbegehren>

#### **DEUTSCHE WINDGUARD GmbH**

##### **Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland,**

im Auftrag von Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) und VDMA Power Systems,

Status: 31.12.2015

Aus dem Inhalt:

„Im vorliegenden Factsheet wird der Status des Ausbaus der Windenergie an Land in Deutschland dargestellt. Neben dem Zubau 2015 und dem kumulierten Anlagenbestand am 31.12.2015 werden im Folgenden die Anlagenkonfiguration und die regionale Verteilung vorgestellt. [...] Im Jahr 2015 wurde der Netto-Zubau einer Leistung von 3.536 MW bzw. 1.115 Windenergieanlagen (WEA) erreicht. Der Netto-Zubau setzt sich aus dem Brutto-Zubau von 1.368 WEA mit 3.731 MW und dem Abbau von 253 WEA mit 195 MW zusammen. Im Brutto-Zubau sind 176 Repoweringanlagen enthalten, die zusammen eine Leistung von 484 MW aufweisen. [...]“

Download:

<http://www.windguard.de/Resources/Persistent/5f69ea69f71f901b3dd91247f08fd2e0c67c46b8/Factsheet-Status-Windenergieausbau-an-Land-Jahr-2015.pdf>

#### **DEUTSCHE WINDGUARD GmbH**

##### **Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland.**

Im Auftrag von Arbeitsgemeinschaft Offshore-Windenergie e. V. (AGOW)/Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE)/Stiftung Offshore Windenergie/WAB Windenergie Agentur e. V./VDMA Power Systems,

Status: 31.12.2015

Aus dem Inhalt:

„Im vorliegenden Factsheet zum Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland wird die Entwicklung der Windenergie auf See im Jahr 2015 sowie kumuliert bis einschließlich zum 31. Dezember 2015 betrachtet. [...] Die erstmalige Stromeinspeisung in das Netz erreichten im Verlauf des Jahres 2015 546 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) mit einer Leistung von 2.282,4 MW.“

Download:

<http://www.windguard.de/Resources/Persistent/6863a8d0ae295aaa0e5e72419395edaf220dc1d0/Factsheet-Status-Offshore-Windenergieausbau-Jahr-2015.pdf>

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V.****Rundbrief Windenergie und Recht**

„Der Rundbrief Windenergie und Recht enthält verständliche Besprechungen von aktuellen Gerichtsentscheidungen zum Thema Windenergie. Für den Rundbrief wählt ein Team aus Juristen und Planern die relevantesten Entscheidungen der letzten Monate aus, fasst sie nachvollziehbar zusammen und stellt sie im Kontext der bereits ergangenen Rechtsprechung dar. Damit will die FA Wind der kommunalen Planungspraxis, den Naturschutzverbänden, den Unternehmen aus der Windenergiebranche und interessierten Bürgerinnen und Bürgern einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung geben. [...]“

FA Wind, Meldung v. 08.02.2016

Download und weitere Informationen:

<http://www.fachagentur-windenergie.de/aktuell/detail/rundbrief-windenergie-und-recht.html>

**FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.****Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2015.****Auswertung der registrierten Daten im Anlagenregister (§ 6 EEG 2014) für den Zeitraum Januar bis Dezember 2015,**

Berlin, Februar 2016

Aus dem Inhalt:

„2015 war nach 2014 das zweiterfolgreichste Jahr des Windenergieausbaus in Deutschland. Das belegen Zahlen des von der Bundesnetzagentur geführten Anlagenregisters. Dort sind für den Zeitraum Januar bis Dezember 2015 Inbetriebnahmen von 1.253 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 3.415 Megawatt (MW) registriert. [...] Im Ländervergleich führt, wie schon 2013 und 2014, Schleswig-Holstein die Zubaustatistik an. [...] Die deutlichste Steigerung gegenüber dem Vorjahr verzeichnet Baden-Württemberg, wo die achtfache Neuanlagenleistung im Vergleich zu 2014 ans Netz ging. Der Repowering-Anteil an der Neuanlagenleistung lag 2015 bei 18 Prozent und damit deutlich unter der Quote der letzten Jahre. Auch hier liegt Schleswig-Holstein mit 224 MW Repowering-Leistung bundesweit an der Pole-Position. [...]“

Zum Jahresende 2015 waren 969 Genehmigungen für 2.750 MW Windenergieleistung im Anlagenregister gemeldet, deren Realisierung bis dato noch ausstand. Die meiste Windenergieleistung wurde 2015 in Schleswig-Holstein genehmigt, obgleich dort im zweiten Halbjahr die Behördenbescheide aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes drastisch zurückgingen. [...] In Bayern zeigen sich in der zweiten Jahreshälfte die Auswirkungen der sog. 10H-Regelung. Dort sank die Genehmigungsrate auf ein Viertel der ersten Jahreshälfte. Der mittlere Realisierungszeitraum von der Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme der Anlage betrug im Jahr 2015 elf Monate. 98 Prozent aller Neuanlagen nahmen innerhalb von zwei Jahren nach Genehmigung die Stromerzeugung auf.“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA\\_Wind\\_Zubauanalyse\\_WindanLand\\_Gesamtjahr2015.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Zubauanalyse_WindanLand_Gesamtjahr2015.pdf)

Download des Anlagenregisters unter:

[http://www.bundesnetzagentur.de/cln\\_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister\\_Veroeffentlichung/Anlagenregister\\_Veroeffentlichungen\\_node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1432/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Anlagenregister_Veroeffentlichung/Anlagenregister_Veroeffentlichungen_node.html)

#### 4. Literatur

### ERMITTLUNG VON PRÄFERENZRÄUMEN FÜR DIE WINDENERGIENUTZUNG IN THÜRINGEN ERGÄNZUNGSSTUDIE

#### 2. Regionaler Teil – Planungsregion Mittelthüringen,

Auftraggeber: Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft,

Auftragnehmer: doppel Landschaftsplanung, Göttingen, 02.11.2015

Inhalt:

„[...] Ziel der Untersuchung ist es, eine Novellierung der Wind-Vorranggebiete – die im Zuge der Fortschreibung der jeweils 2011 und 2012 in Kraft getretenen Regionalpläne der vier Planungsregionen in Thüringen notwendig werden - fachplanerisch zu unterstützen.

Die Untersuchung umfasst ein flächendeckendes Windenergiekonzept unter besonderer Berücksichtigung der Windressourcen. Grundlage hierfür bildet eine Windressourcenstudie, welche das Windenergiepotenzial für eine Höhe von 50 m, 100 m und 120 m über Grund ermittelt.

Im Ergebnis werden Präferenzräume ermittelt, welche sich zur Ausweisung neuer bzw. Änderung bestehender Windvorranggebiete eignen. [...]“

Download:

[http://www.thueringen.de/mam/th9/tmbvl/landesentwicklung/windenergie/st\\_mt/kli226tue\\_regionaler\\_teil\\_mit\\_ergaenzung\\_11-11-2015.pdf](http://www.thueringen.de/mam/th9/tmbvl/landesentwicklung/windenergie/st_mt/kli226tue_regionaler_teil_mit_ergaenzung_11-11-2015.pdf)

s. auch oben > 2. Länder > Thüringen > Studie veröffentlicht ...

#### FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND e. V., Hrsg.

#### Status des Windenergieausbaus und Repowering in Schleswig-Holstein,

Berlin, Januar 2016 (aktualisiert: 08.02.2016),

Inhalt:

„[...] Im Folgenden wird zunächst der Stand des Windenergieausbaus und dessen regionale Verteilung sowie die Zubauentwicklung des Jahres 2015 in Schleswig-Holstein beleuchtet. Daran anknüpfend wird der Altersdurchschnitt des bundesweiten Anlagenbestandes sowie speziell in Schleswig-Holstein ermittelt. Dem schließt sich eine Analyse des Repowering von Windturbinen der letzten Jahre an, in der die Entwicklung in Schleswig-Holstein im bundesweiten Kontext betrachtet wird. Zudem wird die Situation stillgelegter Windenergieanlagen ausgewertet. Dabei werden durchschnittliche Betriebsdauern in Abhängigkeit von Leistungsklassen und Zeiträumen der Stilllegung berechnet sowie die Häufigkeitsverteilung des Anlagenalters bundesweit sowie Schleswig-Holstein spezifisch ermittelt.

Am Ende erfolgt ein Ausblick, welche Veränderungen in Bezug auf das Repowering unter derzeitigen Rahmenbedingungen zu erwarten sind. [...]“

Download:

[http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind\\_RepoweringSituation\\_SH\\_02-2016.pdf](http://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_RepoweringSituation_SH_02-2016.pdf)

**MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

**Faktenpapier Windenergieanlagen und Infraschall,**

Stand: 16.12.2015

Aus dem Inhalt:

„Mit diesem Faktenpapier möchte das MKULNV häufig gestellte Fragen zum Thema „Windenergie und Infraschall“ beantworten. Das Faktenpapier basiert auf dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand.

Nachzeitigem Kenntnisstand konnte bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung durch Infraschall, wie er von Windenergieanlagen ausgeht, erbracht werden. [...]“

Download:

[https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen\\_infraschall\\_faktenpapier.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/klima/windenergieanlagen_infraschall_faktenpapier.pdf)

**WEISENSEE, CLAUDIUS**

**Wer zu spät kommt ... (Kolumne),**

neue energie (ne) 2016, Heft 1, S. 42 – 43.

Inhalt:

In seiner Entscheidung vom 15.10.2015 stellt der EuGH (Rs. C 138/14) die Unvereinbarkeit der deutschen Präklusionsvorschriften mit europäischem Recht – jedenfalls im Anwendungsberich der UVP-Richtlinie und der Industrieemissions-Richtlinie fest. Das Urteil hat Auswirkungen auf die Energiewende. Beginnend mit einer Darstellung der Präklusionswirkung in hiesigen Verwaltungsprozessen geht der Autor im Verlauf kurz auf die Ausführungen des EuGH ein und beleuchtet das Urteil anschließend hinsichtlich seiner möglichen Konsequenzen in Planungs- und Genehmigungsverfahren und deren Auswirkung für Anlagenbetreiber.

**WILLMANN, SEBASTIAN**

**Quo Vadis EEG? (Kolumne),**

neue energie (ne) 2016, Heft 2, S. 48 – 49.

Inhalt:

Die vielfach kritisierte EEG-Umlage steht bis heute im Mittelpunkt der im Rahmen der Energiewende – nach Ansicht des Autors zu einseitig – geführten Kostendebatte und war einer der Hauptgründe für die

Novellierung des EEG. Wohin gehst du also, EEG? Dieser Frage widmet sich der Beitrag und beleuchtet den nunmehr im EEG 2014 verankerten Kostensenkungsmechanismus, der in Gestalt von Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen Eingang in den Gesetzestext gefunden hat. Die Kolumne stellt Ziele, Eckpunkte und Zeitkorridore der Ausschreibungen dar und fasst kritische Stimmen und Folgen der Neuerung kurz zusammen.

**WORLD WIND ENERGY ASSOCIATION (WWEA)/LANDESVERBAND ERNEUERBARE ENERGIEN NRW e. V. Bürgerwind-Perspektiven aus NRW und der Welt. Zusammenfassung der vorläufigen Studienergebnisse,**  
Bonn, o. J. (2016)

Inhalt:

„[...] Die bevorstehende Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2016 stellt eine große Gefahr für das Erfolgsmodell „Bürgerenergie“ dar. Der geplante Umstieg von der garantierten Einspeisevergütung auf Ausschreibungen gefährdet die Weiterentwicklung der Bürgerenergie und wird von vielen Akteuren der Bürgerenergie als enorme Marktzugangsbarriere wahrgenommen.

Die vorliegende Studie untersucht mit Hilfe von Experteninterviews, welche Hürden und Perspektiven Bürgerwind-Experten aus Nordrhein-Westfalen für die Zukunft der Bürgerenergie sehen. Weitere Informationen zur Methodik finden Sie am Ende des Dokuments. [...]“

Download:

[http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2016/01/Zwischenergebnisse-der-Studie-B%C3%BCrgerwind-Perspektiven-aus-NRW-und-der-Welt\\_WWEA\\_LEE-NRW.pdf](http://www.lee-nrw.de/wp-content/uploads/2016/01/Zwischenergebnisse-der-Studie-B%C3%BCrgerwind-Perspektiven-aus-NRW-und-der-Welt_WWEA_LEE-NRW.pdf)

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## VI Hinweise auf Veranstaltungen

23.02.2016 – 24.02.2016 (Berlin)

### **Windenergie für Banken – Finanzierungsanträge richtig beurteilen**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

23.02.2016 – 25.02.2016 (Magdeburg)

### **Basiswissen Onshore Windenergie**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

29.02.2016 (Dortmund)

### **Windenergie-Erlass NRW 2015: rechtliche Neuerungen und Praxistipps**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.03.2016 (Lausitzring)

### **Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien – Perspektiven für den ländlichen Raum**

Veranstalter: Agentur für Erneuerbare Energien/Brandenburgische Energie Technologie

Initiative/Energieregion Lausitz-Spreewald GmbH/Centrum für Energietechnologie Brandenburg e.V./ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.03.2016 (Berlin)

### **Windenergie: Häufige Fehler bei der Projektbewertung vermeiden**

Veranstalter: enervis energy advisors GmbH/MWP-Rechtsanwälte

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

01.03.2016 – 02.03.2016 (Hamburg)

### **Offshore-Windparks – Auf dem Weg zur Industrialisierung**

Veranstalter: EUROFORM Deutschland SE in Kooperation mit Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

09.03.2016 – 10.03.2016 (Essen)

### **Grundlagen Windenergie – Praxisbezogene Einführung in die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte von Windenergieprojekten**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

15.03.2016 (Köln)

**Netzanschlüsse – Recht und Kalkulation**

Veranstalter: BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2016 (Neumünster)

**Anforderungen der Rechtsprechung an die Ausweisung von Windeignungsgebieten in Regional- und Bauleitplänen**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

17.03.2016 – 18.03.2016 (Berlin)

**Offshoretage**

Veranstalter: Spreewind GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

05.04.2016 (Hannover)

**Aktuelle Herausforderungen der Windenergienutzung**

Veranstalter: DOMBERT RECHTSANWÄLTE (Potsdam) in Kooperation mit der Koordinierungsstelle Windenergierecht (k:wer)

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

11.04.2016 (Bielefeld)

**Windenergie und Artenschutz in der Regional- und Bauleitplanung (unter Berücksichtigung der länderspezifischen Regelungen)**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.04.2016 – 13.04.2016 (Berlin)

**Regionalplanung, Flächennutzungsplanung, städtebauliche Verträge bei Windprojekten**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

28.04.2016 (Hannover)

**Der Windenergieerlass Niedersachsen 2016**

Veranstalter: VHW – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).



28.04.2016 – 29.04.2016 (Essen)

**Windfarmplanung und Projektprüfung – Technische, rechtliche und finanzielle Kriterien der Projektbewertung**

Veranstalter: Haus der Technik e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

03.05.2016 – 04.05.2016 (Berlin)

**Zusammenarbeit mit Kommunen bei der Windparkplanung**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

12.05.2016 (Hamburg)

**14. Windmesse Symposium**

Veranstalter: Windmesse.de, smartdolphin GmbH

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

24.05.2016 – 25.05.2016 (Berlin)

**Windenergie Finanzierung und Due Diligence**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

26.05.2016 (Potsdam)

**Windbranchentag Berlin-Brandenburg**

Veranstalter: Bundesverband WindEnergie e. V.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

**Disclaimer:**

Dieser Newsletter ist urheberrechtlich geschützt. Irrtümer, Fehler und Änderungen vorbehalten.

Herausgeber und Redaktion sind für die Inhalte externer Internetseiten, auf die über diesen Newsletter zugegriffen werden kann, nicht verantwortlich und übernehmen für diese Inhalte keine Haftung.